

Gemeinde: 2542 Kottlingbrunn
Zahl: 1816 / A / 19 69 Kottlingbrunn 5. 9. 1969
Ba: 45/1969

Baubewilligungs-Bescheid

An Herrn **Karl D R T I L**
~~xxxx~~
Altmannsdorferstr. 164/10/12
in 1230 V i e n

Über Ihr Ansuchen vom **27. Juni 1969** und auf Grund des Ergebnisses
der am **19. Juli 1969** durchgeführten Bauverhandlung und der hiebei vorgelegten Pläne
des **Baumeister Friedrich Schachner** vom **26. 6. 1969**
wird Ihnen hiemit nach dem **§§ 16 und 26 der B.O. f. N.Ö.**

die Bewilligung erteilt

zur Errichtung eines Neu- ~~Wohnhaus~~baues - ~~Wohnhaus~~ auf der Parzelle
Nr. 614/16/17, E.-Z. 1391, Kat.-Gemeinde Kottlingbrunn

Mustroy-

~~Straße~~ - Gasse - ~~Platz~~ Nr., Konstr.-Nr.

für die im Hause --- - Straße - Gasse - Platz Nr., Konstr.-Nr.

vorzunehmenden baulichen Herstellungen bestehend aus der Errichtung eines Wohnhauses
(Doppelwohnhaus)

Die Verhandlungsschrift über die durchgeführte Bauverhandlung liegt in beglaubigter Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil, dieses Bescheides. Bei der Bauausführung haben Sie sich genauestens nach dem unter einem rückgemittelten, mit der Genehmigungsklausel versehenen Bauplan, nach der in der Verhandlungsschrift gegebenen Baubeschreibung und den dort angeführten Bedingungen, sowie nach den Bestimmungen der Bauordnung zu halten.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die Firma Baumeister Friedrich Schachner
in 2544 Siebenhaus 49, Leobersdorf

Der Bauführer ist für die solide, fachmännische Ausführung des Baues, für die Verwendung entsprechender Materialien, sowie für die persönliche Sicherheit der beim Bau Beschäftigten verantwortlich.

Auf folgende Bestimmungen der Bauordnung wird besonders hingewiesen:

1. Von dem genehmigten Bauplan darf ohne Bewilligung der Bauhörde nicht abgegangen werden.
2. Die Baubewilligung wird unwirksam, wenn binnen 2 Jahren mit dem Bau nicht begonnen wird.
3. Die Bauwerber haben sich bei ihren Bauten nur hierzu berechtigter Personen zu bedienen und jede Änderung in der Wahl des Bauführers dem Bürgermeister anzuzeigen.
4. Der Bauwerber hat den Beginn der Bauführung dem Bürgermeister rechtzeitig bekanntzugeben.
5. Die Vollendung des Baues ist hieramts anzuzeigen und um die Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung anzusuchen, bevor die Baulichkeit in Benützung genommen wird.

An weiteren Bedingungen werden vorgeschrieben:

Die Verfahrenskosten betragen:

1. Stempelgebühren	S	15,--
2. Verwaltungsabgabe	S	150,--
3. Kommissionsgebühren	S	120,--
4. Sachverständigengebühren	S	50,--
.....	S
.....	S
Zusammen	S	<u>335,--</u>

welcher Betrag innerhalb von ~~.....~~ ^{bereits bezahlt wurde.} bar bei der Gemeindekasse oder mittels beiliegendem Erlagschein einzuzahlen ist. ~~.....~~

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist an den Gemeinderat der Gmde. Kottlingbrunn zu richten und bei der Gemeinde Kottlingbrunn einzubringen. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen und ist eingehend zu begründen.

Vor Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides darf bei sonstiger Strafe mit der Bauführung nicht begonnen werden.

Kottlingbrunn am 5. 9. 1969



Unterschrift:

Der Bürgermeister:
Walter Schallert

- Ergeht an:
- Den Bauwerber
Herrn, Frau, Frä. ~~.....~~ Karl Orttil
Altenriederstraße 9, 154
1230 Wien
in
 - Den Bauführer
Herrn, Frau
in
 - An die Bezirkshauptmannschaft (Bezirksbauamt)
in
 - An die Anrainer
unter Anlage je einer Verhandlungsschrift
in
in
in
in
in
 - An das
Finanzamt Baden in Baden
Katasteramt in

unter Anlage von:
1 Bauplan mit Baubewilligungsklausel
1 Abschrift der Verhandlungsschrift
1 Erlagschein

unter Anlage von:
1 Abschrift der Verhandlungsschrift

unter Anlage von:
1 Abschrift der Verhandlungsschrift